

# Heimat im Grenzland

Heimatkundliche Blätter der „Grenzzeitung“ aus den Grenzkreisen Stolp, Schlawe, Bütow und Rummelsburg

Folge 13

Sonntag/Sonntag, 5./6. Juni 1937

1. Jahrgang

## Die Stolper Schießordnung von 1616

Heimatgeschichtlicher Beitrag als Nachklang zum Schützenfest / Von Adelheid v. Livonius

Überall knallen im Frühsommer die Büchsen auf den Scheibenständen, überall wird der neue Schützenkönig und sein Gefolge festgestellt. Jeder möchte der Beste sein, und doch wird manchmal aus Angst vor der Übernahme der „königlichen Pflichten“ mit Absicht daneben gehauen. Aber es gibt kaum etwas, auch im Schützenleben, was wirklich neu wäre: dieselben Sorgen, die sie heute haben, hat es auch schon vor 300 Jahren gegeben. Und es ist interessant für jeden, der den schönen Schießsport liebt, einmal eine Schieß-Ordnung aus der Zeit vor dem 30jährigen Krieg kennenzulernen. Grade hatten die Stolper Schützenbrüder ihr neues Schützenhaus (jetzt ist es das alte!) im Stadtgraben vor dem Neuen Tor errichtet, und auch der Landesfürst legte entschiedenen Wert auf „solch löbliches Exercitium militare“ (Auch Aug' und Hand fürs Vaterland!). So wurden denn alle in Frage kommenden Punkte schriftlich fixiert und den Schützenbrüdern zur Kenntnis gebracht. Ein Exemplar davon befindet sich in der Preuß. Staatsbibliothek und soll hier in buchstabengetreuer Abschrift folgen:

(fol. 85).  
Fürstlich Confirmirte Schützen-Ordnung  
so Anno Christi 1616 ist confirmiret  
worden.

Im Nahmen der Heyligen Hochgelobten Dreysaltigkeit Gottes, und aus einhelligem Schlusse und Rath, auch gutthat und Beforderung der Löblichen Gewandtschneider Junfft alhie zu Stolpe, samptlich Gölde Brüder und Anverwandten, ist ein neues Schützen Haus in dem Stadtgraben vor dem Neuen Thor, daselb diese Stadt-Brüderschaft von ehlichen Jahren her nach der Scheiben zum Könige geschossen, durch erlaubniß E. C. Rath alhie von den ihigen Gölde-Meistern und Bauhern als Johann Pritzen Cämmerern und Petrum Coltrepium, auffgeleget, und durch Gottes Gnade, ohne Schaden gerichtet, und gefärtiget worden, dafür dem allerhöchsten Gott billig zu Danken ist.

Nachdem aber diese löbliche Brüderschaft der Gewandtschneider Junfft alhier sich vor undendlichen Jahren hero, des Schützens mit Armbrüsten und Röhren nach der Stangen und Scheiben allein gebrauchet, die Armbrüste aber gänzlich abgeschafft, und da Regen die langen Röhre und Büchsen bey dem Scheiben schüssen eingeführet worden, dabey doch der zum Könige als der nechte zum Ziel getroffen, noch auch die andern Treffer, Keinen sonderlich Gewinn, sondern vielmehr Schaden bißhero gehabt und empfunden, welches manchen guten Schützen der Gölde-Brüder blöde und Jaghaft gemacht, daß er lieber aus Fürsich Vorbey geschossen, und gar nichts getroffen, oder auch nicht schießen wolten. Undt weil denn Unser Gnädiger Regierender Landes Fürst und Herr Philippus der II. dieses Nahmens, Herzog zu Stettin in Pommern in jüngst Zu Alten Stettin gehaltenen LandesTages Abschiede in Gnaden nicht allein erinnert und Befohlen

haben, daß Burgermeister und Rath in Städten solch löblich Exercitium militare des Scheibenschießens in gute Ordnung und Uebung bringen, sondern auch zimliche Gewinste und Prämia aus den Junfft-Laden und sonsten dazu verordnen und befreyen solten.

Also haben die Verordneten GöldeMeister sambt der ganken Brüder schafft der Gewandtschneider Junfft sich zusammen gethan, und sich bemühet, wie sie nicht allein ihr gebauertes Schützen Haus in Vollkommenen Stadt befördern und dabey färtig in Baum und ehl erhalten, sondern auch gute Ordnung unter einander ausrichten und färtiglich halten, denn auch etwa einen Gewinn Zur Aufmunterung und ergözung demjenigen, so am nächsten zum Ziel in die Schreibe getroffen, und für den König und seine Rähete befördert und declariret werden möchten zu wege bringen, und ohne der Junfft Schaden reichen und geben könten.

§ I.  
Undt ist anfänglich einhellig beschloffen und beliebt worden, daß zu diesem Schützen Hause Keiner interessiret seyn, noch zu dem Scheiben oder Königs-Schießen zugelassen werden soll, des Donnerstags in der PfingstWochen, Er sey denn ein geschworener Vollbruder der Gewandtschneider Junfft worden, und habe seyn Gölde Geld erleget, und seine in denen Statutis Benandte Rüstungen gezeuget und beschworen.

§ II.  
Zum andern sollen in künftigen Zeiten alle und jeder Gölde Brüder, so die Gewandtschneider Junfft schon gefordert haben, aber noch zur Zeit keine geschworene Vollbrüder seyn, oder dieselbe Junfft inhalt der Statuten hernachmahls fordern oder gewinnen werden, zu dieses Schützen Hauses und Königs Unterhalt und Gewinne Besserung bey der dritten Eschung 1 Harten RThl. oder so viel geltende

### Flußfahrt

Auf schmalem Fluß: mein Boot!  
Kings Weite grünen Lands.  
Darüber Abendrot  
Und Glanz.

Am Ufer Schilfdiaicht,  
Von satten Schatten blau.  
Noch blinkt im letzten Licht  
Der Tau.

Vorbei an Baum und Strauch  
Geht still die Abendfahrt.  
Was blüht, hält Duft und Hauch  
Bewahrt.

Die Luft fliehet dunkel hin.  
Wie tut die Stunde gut!  
Das Herz hat Trost darin  
Und ruht.

Alfons Hoffmann.

Münze in die Lade alsofort geben und nicht richten, ehe aber und zuvor solches nicht geschehen, Er auch in die Junfft seinen Eydt nicht abgelegt und seine Rüstung nicht gezeuget hat, zum Scheiben und Königs-schießen nicht gelassen noch gestattet werden soll.

§ 3.  
Zum dritten ist allen Junfft Brüdern wissend und Bekant, daß sie in den Statuti gewisse Rüstungen, Rohre und Gewehr auch Kraut und Loth in perpetuum haben und halten, auch selbiges nicht zu vereußern, sondern vielmehr zu vermehren und zu verbessern Eydtlich Be-theuren müssen; Also haben sie allerseits solchem Ehrbahrlich nach Kommen, und bey dem Scheiben und Königs-schießen, insonderheit ein Jeder sein eigenes und kein Fremdes langes Rohr, so Er dabey zu gebrauchen gemeint den GöldeMeistern und Könige so Jederzeit seyn werden, Zeigen und färtig halten.

§ 4.  
Vierdtens: Sollen bey solchem Scheiben und Königs-schießen alle gereifte und andere Verdächtige Büchsen, bey einem halben RThl. Straffe in continenti Zuerlegen, Verbohten seyn, und nicht gebrauchet werden.

§ 5.  
Fünftens, sollen alle JunfftBrüder schuldig seyn, so zum schießen Gewinn haben, auff Ihren Eydt sich zu rechter Zeit auff dem RathHause und Schützen Hause persöhnlich einzustellen, wofern sie nicht Verrenset oder schwach seyn, ob sie selbst aus erheblich Ursachen bey den GöldeMeistern entschuldigen lassen, und den alten Königs Hinaus den neuen aber wieder hinein begleiten Helffen, bey Straffe 16 RThl.

§ 6.  
Solt auch im aus und eingehen bey Betrachtung des Königes, in Der, oder Vor Der Stadt, von Jemandt ein einiges Rohr loßgeschossen, Vielweniger jemandt durch eines schlechen Verleht werden bey E. C. Raths und der Junfft Willkührlicher Straffe, nach Grobheit der Verbrechen.

§ 7.  
Wenn die Brüderschaft in den Schützen-graben gekommen ist, sollen die Brüder nicht von einem Ort zum andern umher gehen, ohne die GöldeMeister, so auffwarten müssen, sondern sich also fort in dem Schießhause ordentlich niederlegen, und ein Jeder sich erklären, welcher zum Könige mit zu schießen gemeinet ist oder nicht, bey Straffe 2 fl.

§ 8.  
Sollen alle diejenigen so zum König schießen sich erbiethen, durch den jüngsten Gölde Meister Verzeichnet, und nach der Ordnung, als sie in die Junfft gekommen, abgelesen werden, Jedoch, daß zuerst der alte König, und nechst dem Selben Burgermeister und Rath, wie auch Ge-

richts Personen in solchem Schießen für den andern Gilde Brüdern den Vortheil und ersten Schuß haben.

§ 9.

Soll ein Jeder der angezeichnet, 3 Schüsse Zum Könige nach der Ordnung und ablesung thun und verrichten.

§ 10.

Soll kein GildeBruder, Er sey von Obersten oder Untersten, denjenigen so nach geschickter ablesung in seiner Ordnung aufgetreten, und zum Schießen im Werde begriffen ist, dementhalben Zu Vernichten, weniger Ihm mit Worten und Werden, an den Zubereiteten Schießboden, ohn der Borige, so eingetreten, geschossen, und der folgende abgelesen, Kommen nach treten bey Straffe 6 fl.

§ 11.

Soll in solcher Ordnung ein jeder seine Session so lange behalten, und sich des Königs-Schießens, wenn Er vociret wirdt, gebrauchen, biß nach üblichem Gebrauch dreymahl umbgeschossen, oder ein jeder die angezeichnete 3. Schüsse gethan hat, bey nachmahligter Straffe 4 fl.

§ 12.

Wenn Zum erstenmahl nach der Ordnung Umbgeschossen ist, soll der jüngste Gildemeister, nebst zweyen od. Dreyen GildeBrüdern nach der Scheibe gehen, und Zusehen, welcher Schuß in solcher Ersten Ordnung am nächsten Zum Ziel getroffen hat, und welcher bey der Schüsse dem Selben Zum nächsten folgen an die Scheibe signiren, und Relation einbringen, damit es auch im Schützenhause Zur Nachricht denen Schützen angezeichnet werden könne. Inmitteltst aber, und ehe relation eingebracht, soll niemandt auff dem Graben hin und wieder lauffen, noch einigen Schuß thun, bey Straffe 6 fl. so oft es geschieht.

§ 13.

Welches auch als bei der Andern und dritten Ordnung bey gleichmäßiger Straffe soll observiret und gehalten werden.

§ 14.

Es soll aber stracks im Anfange, ehe denn zum Könige geschossen wirdt, der jüngste Gilde Meister, nebst dreyen od. mehreren GildeBrüdern Zur Scheiben gehen, und alda einen Verständig Wächter in die Höhle bestellen und sehen, welcher mit Fleiß auff jeden Schuß so wohl, auch auff die Scheibe achtung geben soll, und wenn die Scheibe getroffen worden, mit einem Glöcklein od. sonst einen Thon und Zeichen geben, damit ferner niemandt loß schießen, sondern der Wächter sicherlich Zur Scheibe treten, und solchen Schuß nach der Ordnung mit Ziffern signiren und wieder zu Hellen möge, welches auch im Schützen Hause Von dem jüngsten Gilde-Meister jedesmahl angemeldet und mit fernem Schießen so lange eingehalten werden soll.

§ 15.

Wenn also nach Vorgesetzter Ordnung dreymahl umbgeschossen worden, sollen alle drey GildeMeister, nebst 6. GildeBrüdern Zur Scheibe gehen, alle Schüsse so in der ersten, andern, und dritten Ordnung die Nächsten nebst dehen, auch die, so zum andern und dritten Mahl das Ziel der Scheiben Zum nächsten getroffen, mit Fleiß ebenso Verzeichnen, und davon E. C. Rath auch alten Könige, so wohl auch allen anwesenden Junfft Brüdern Relation einbringen, welche relation mit der im Schützen Hause gehaltenen Verzeichnisse conferiret wird. Darauf der alte König durch den ältesten Bürgermeister oder Senatoren, oder aber in derselben abwesenheit durch den ältesten GildeMeister seiner gehaltenen Königschafft abgedanket und erlassen, und darauff derjenige, so dieses Jahr der nächste Zum Ziel getroffen für den neuen König cum consuetudine gratulonie, declariret, und wie Vorberichtet in sein Haus begleitet werden soll, alda Er den JunfftBrüdern

## Hinter der Scheune lag die „Wurth“

### Wie lebten und arbeiteten unsere Vorfäter vor ungefährr 150 Jahren?

Wenn man den Grundriß der Gemarkungen unserer Heimatdörfer gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrachtet, so sind im wesentlichen zwei Arten von Dörfern zu unterscheiden: der Rundling, die Anlage der Gehöfte um einen fast kreisförmigen Dorfplatz, nur von einer Seite zugänglich, und das Straßendorf, zwei Reihen Höfe an einer Straße. Unmittelbar an den Wohnhäusern liegen die Stallungen, Scheunen, Hofräume und Gärten, wie das heute noch der Fall ist.

Hinter den Scheunen liegt die „Wurth“, ein Stück Land von 2 bis 3 Morgen Größe, die sich in der Breite des Gehöftes oft 100 bis 150 Meter lang erstreckt. Ein jeder konnte mit der Wurth machen, was ihm als bestes erschien. Auf dieser Wurth durfte kein anderer Dorfgenosse hüten.

An die Wurth schloß sich die Flur. Nur selten geben die Separations- und Regulierungskarten genaueren Aufschluß über Lage und Einteilung. Zwei Taschchen waren für die Wirtschaftsweise unserer Vorfahren von einschneidender Bedeutung. Erstens mangelte es an Wirtschaftswegen, und dann lastete auf der Flur das Recht jedes einzelnen Bewohners, überall auf den Stoppeln zu hüten. Damit das Vieh des Nachbarn nicht in das reisende Getreide getrieben werden konnte, ergab sich die Pflicht, nach gleichen Regeln zu wirtschaften. Alle mußten zu gleicher Zeit säen und ernten, es herrschte also Flurzwang.

Die Flur teilte sich in Binnenland und Außenschläge. Das Binnenland bestand wiederum aus drei Feldern: der Winterung, der Sommerung und dem Brachland.

Sie waren nicht immer gleich groß, jedoch in wirtschaftlichem Sinne so eingeteilt, daß sie gleichviel Getreide hervordachten. Das Feld war in Abschnitte von annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit eingeteilt. Diese hießen Gewanne, die wiederum in Ackerstreifen aufgeteilt waren.

An das Binnenland schlossen sich die Außenschläge. Das waren die Teile der Flur, die weit entfernt vom Dorfe lagen. Sie wurden als Viehweide benutzt und je nach der Güte des Bodens alle drei, sechs oder neun Jahre mit Roggen bestellt.

Hinter dem Außenlande lagen die Heiden, großen Brüche und Anger. Sie waren nicht verteilt, standen vielmehr allen Dorfgenossen frei zur Hütung oder als Waldnutzung.

Die Form der Ackerstücke war sehr verschieden, oft unregelmäßig und nachteilig. Viel Land ging unnötig durch die zahlreichen und oft langen Grenzlinien verloren. Das Hin- und Herfahren von einer Parzelle zur anderen hatte große Zeitverschwendung zur Folge. Die Ernährung des Viehes war mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, besonders, wenn wenig Weidenland vorhanden war.

Das äußerst mäßig genährte Vieh erzeugte nicht genügend Dünger, den gerade der trockene Boden so nötig brauchte. So war die Lage der Landwirtschaft in den Dörfern unserer Heimatprovinz. Man braucht nur das Gespräch auf dem Lande auf die Wirtschaftsweise unserer Vorfahren zu bringen, und man wird diese vorstehenden Ausführungen immer wieder bestätigt erhalten.

und Gästen an Essen und trinken zum Besten geben mag was sein guter Wille, und Thnen in Eyle bezubringen Vermöglich seyn wirdt. Es sollen aber die Junfft Brüder und Gäste in des Königs Hauße eben so wohl, als sonst auf dem Rathhause, Schützenhause oder Börse, wo Sie in der Junfft Zusammen kommen möchten, einhalt der Statuten sich stille und frölich zu Verhalten schuldig seyn, od. nach Ermessung der Sache von E. C. Rath und der Junfft gebühlich gestrafft werden.

§ 16.

Damit der König nunmehr Vor solcher Mühe und Kosten, auch angewandten Fleiß im Ziel schießen etwa ergözung haben möge; Haben E. C. Rath biß auff Ihm gefällige revocation, interimweise bewilliget, daß Er die Wiese auff der Gemeinen Freiheit am Strohm hinter Seel. Jacobi Nimmers Garten für dem Mühlenthor belegen, so Er von den StadtDienern ezhliche Jahr zur Heuern gehabt, Jährlich seines Gestallens nach so lange Werben und gebrauchen, als Er, oder ein anderer an seine statt König seyn und bleiben wirdt, da Regen sollen die GildeMeister aus dem JunfftLahden Jährlich den JunfftBrüdern ihr Gebührlich entrichten, und der Zeit Zur Rechnung bringen.

§ 17.

Zu dem ist Bewilliget und beschloßen, daß d. König so Jederzeit werden wirdt, über und außerhalb der Benannten Wiese 1. Rthl. auß der Junfft Lahden für den Nächsten Schuß haben soll ohne was bey unserm gnädigen Fürsten und Herren, so wohl E. C. Rath besage des berührten jüngsten Landtages Abscheides auff unterthäniges und fleißiges Bitten an seiner Befrenhung v. Begnadung Zeit seines wählenden Königsstandes dazu Ran erbethen

und erhalten werden, soll er auch Zu gehießen haben.

§ 18.

Der den andern nächsten Schuß Zum Ziel getroffen, soll gleichfalls Zum Gewinn 1/2 Rthl. und der Dritte nächster einen Reichsbrt. (?) aus der JunfftLahden haben und sich noch zur Zeit daran genügen lassen.

§ 19.

Weil demnach Zur Zeit bey der Junfft kein Vorrath vorhanden der Bruderschaft auch wegen itzigen bedruckten theuren Zeit keine Contributiones auffzubürden sey, da von man sonderliche praemia oder Gewinne nehmen könne, darnach nechst dem Königs schießen aufs neue geschossen werden mögen, als soll allen und jeden Junfft Verwandten Brüdern wie auch eingeladenen fremden Gästen frey seyn, daß ein jedweder, etwa ein Orthshaler, weniger oder mehr Zusammen legen und wie sie sich darumb Vereinigen können nach der Scheiben schießen mögen Welches ihnen auch mit Bewilligung der Gildemeister und in ihrem so wohl des Königs Besseyn oder auff eines oder des andern Befehliche und Concession Zwischen Ostern und Johannis Zu verüben nachgegeben seyn sollen, jedoch soll darunter eben solche Ordnung und Einigkeit gebraucht werden, als obermelbt ist und mit dem Königs schießen einiger Eintrag noch Behinderung Zufügen, sondern sich allen halben schiedt und friedlich Verhalten bei oberührten puncten annectiren und ändern E. C. Rath so wohl der Junfft höheren Straffen.

Wenn aber die Junfft künftag in Zunehmen und besseren Vorrath gerathen oder aber von den Junfft Brüdern etwas contribuirt wird können, jederzeit besser Gewinn und praemia dem Könige und nechsttrefenden Vermacht gereicht und gegeben werden. Geschehen zu Stolp den 11 Monathstagt Aprilis Anno 1616.

# Stolp im Siebenjährigen Kriege

## Altentmägige Darstellung von Dr. K. Schuppins / 1. Die Zeit der russischen Raubzüge

Dies Ansinnen wurde natürlich abgelehnt mit der verständlichen Begründung, daß die Stadt sich nicht an fremden Geldern vergreifen wolle und auch eine so hohe Summe weder verzinsen noch erlösen könne. Das veranlaßte nun wieder die Russen zu den ihnen geläufigen Gewaltmaßregeln: sie nahmen Hewelke fest, schickten die beiden Bürgermeister nach Hause, befahl ihnen, sich anzuziehen und deutete allen dreien an, daß sie jetzt abtransportiert werden würden; der Wagen, der sie mitnehmen sollte, wurde gleich angespannt; man versuchte auch, den als wohlhabend bekannten Präpositus Specht festzunehmen, doch hatte er sich „beiseite gemacht“. Während dieser Vorbereitungen schickte die Bürgerschaft an Major Koltowski eine Bittschrift, um ihn zum Erlaßen der 2500 Thaler zu bewegen, doch war der Erfolg nur sehr unbefriedigend; wie der Altentvermerk auf der Bittschrift sagt „dieses Supplicatum hat d. S. Major v. Koltowski aufs Rathhaus gebracht und auf die Taffel geschmitten“. Immerhin mußten sich die Russen überzeugen, daß die verlangten 10 000 Thaler doch nicht zusammenkommen würden, denn Koltowski nahm Schmidthammer beiseite und machte ihm klar, daß Tököly mit den bereits aufgebrauchten 3600 und den bei Hewelke beschlagnahmten 2500 Thalern zufrieden sein würde, wenn ihm die Stadt bescheinigen würde, daß nicht mehr aufzubringen gewesen sei. Auf diesen Vergleichsvorschlag hin kam es zu einer Einigung, nachdem eine von 26 Bürgern unterschriebene Erklärung die Ordnungen zur Uebernahme der 2500 Thaler ermächtigt hatte.

Nur die Ausstellung der gewünschten Bescheinigung machte einige Schwierigkeiten; in schwer begreiflicher Wahrheitsliebe hatte der Magistrat zunächst ein Schriftstück des Inhalts aufgesetzt, daß „trotz aller angewandten Zwangs- und Drohmittel nicht mehr als 6157 Thaler erpreßt werden konnten“, hierfür hatten die Russen aber wenig Verständnis, und die Bescheinigung fand erst Gnade vor ihnen, nachdem die anstößigen Ausdrücke durch „Bemühungen“ und „aufgebracht“ ersetzt worden waren. Unter all diesen Verhandlungen war der späte Abend der 25. Mai herangekommen, ehe der Magistrat aus seinem Gewahrsam entlassen wurde. Die Russen waren in diesen Tagen nicht müßig gewesen.

In der Stadt selbst geschah freilich nicht viel; es fand sich ein unbekannter Denunziant, der behauptete, daß Amtmann Zuther in seiner Wohnung 2000 Thaler Staatsgelder verborgen habe, und infolgedessen wurde in der Wohnung Zuthers im Schloß eine Haussuchung vorgenommen, deren einziges Ergebnis aber nur viele eingeschlagene Türen waren. Um so betriebamer zeigten sich die Kosaken dafür auf dem Lande, denn wie bei allen solchen Raubzügen war ihre Hauptaufgabe, Geld, Proviant und Fourage von den Landeseinwohnern bezutreiben. Tag für Tag gingen starke Kommandos auf die Dörfer, um Vieh zusammenzubringen; oft genug gelang es den Bauern, ihre Kühe durch Geldzahlung wieder zurückzukaufen, doch nur, um sie beim nächsten Kommando um so sicherer zu verlieren. Besonders stark wurden dabei natürlich die an der Anmarschstraße der Russen gelegenen Ortschaften mitgenommen, von den Eigentumsdörfern also Lüllemün, Krussen und Rathsdamm. In Lüllemün erschienen am 24. Mai 10 Kosaken; sie drangen zunächst bei dem Verwalter Frankenstein ein, ergriffen

ohne weiteres seine Frau, warfen sie auf den Rißhaufen und schlugen sie mit dem Kantschu, „daß sie ganz schwarz war“; ihrem Mann, der ihr zu Hilfe kommen wollte, schlugen sie ein Loch in den Kopf und verprügelten ihn, ihrem Sohn zogen sie Rock und Brusttuch aus. Dann griffen sie sich den Schulzen, ließen ihn zum Weideplatz des Viehs neben den Pferden herlaufen, schlugen ihn stark mit dem Kantschu und raubten schließlich sechs Pferde und neun Stück Rindvieh.

Am 26. 5. erschienen 11 Mann; bei ihrer Annäherung liefen die Bewohner aus Angst fort, und die Kosaken begnügten sich damit, alle Kisten und Kästen zu durchsuchen und Geld und allerhand Kleidungsstücke mitzunehmen. Wenige Stunden später kam eine dritte Partei, die aber nichts mehr fand und wieder abziehen mußte. In Krussen tauchten am 24. 5. plötzlich vier Husaren und acht Kosaken auf; der führende Offizier ließ den Schulzen kommen, griff ihn bei den Haaren, warf ihn zu Boden und ließ ihn zunächst einmal von seinen Leuten „sehr kantschuen“, verlangte dann Essen, Futter für die Pferde und Auslieferung des Viehs; im Hofe des Bauern Seilig zog ein Kosak ein Bündel Stroh aus dem Dach, zündete es an und steckte es wieder hinein; als die Frau des Seilig ihn daran hindern wollte, wurde sie von einem Kosaken festgehalten, von dem anderen mit dem Kantschu auf den entblößten Körper geschlagen; ebenso erging es der Mutter des Seilig, die ihrer Schwiegertochter zu Hilfe kommen wollte; die Frau des Bauern Kauz wurde, sowie sie sich nur bliden ließ, von einem Kosaken mit der Lanze in den Kopf gestoßen und dann verprügelt; ihre Mutter erhielt mit der Lanze einen Hieb auf den Kopf, daß sie bewußtlos umfiel; außerdem wurde ihr ganzes Leinwandzeug gestohlen. Ein zweites Kommando, das aber nichts mehr zu stehlen fand, erschien am 26. 5. unter Führung eines gewissen Klamp, der früher an der Lossiner Brücke gewohnt hatte, Schulden halber nach Polen gegangen war und jetzt als Kosak zurückkehrte.

Im ganzen erbeuteten Tökölys Truppen im Städteigentum 22 Pferde, 47 Ochsen, 31 Kühe, 10 einjährige Rinder und 11 Stetten; die Zahl der Schafe ist nicht bekannt; Schweine rechneten damals amtlich offenbar nicht zum Vieh und werden niemals besonders erwähnt.

Am 26. Mai 1758 gegen Mittag zog Tököly mit seinem Kommando wieder ab; zur „Sicherheit“, d. h. um Ausschreitungen etwa zurückgebliebener einzelner Soldaten zu verhindern, wurden einige Husaren unter dem Korsett Rabensfeld noch für einige Stunden in Stolp belassen; er versäumte nachher nicht, seine Rechnung für diese „Sicherheit“ vorzulegen, indem er 2 Anker und 4 Quart alten Franzwein, 8 Stück trodene Lachse, 6 trodene Gänse, 6 Schinken und 8 Stück Weißbrot verlangte. Davon abgesehen kam die Stadt ohne die üblichen Douceurs davon; nur ihr alter Freund Dmitri Scharnaschappoff erhielt einen Barbetrag von 150 Thalern und quittierte diese Freundlichkeit dadurch, daß er noch Bernsteinswaren im Werte von mehr als 10 Thalern für sich verlangte. Man hat überhaupt den Eindruck, daß die Russen zwischen amtlichen Beitreibungen und privaten Geschäften nicht recht unterscheiden konnten; bei den Kontributionen werden wir das später noch genauer hören; bei dem geraubten Vieh, das doch von Rechts wegen zur Verpflegung der russi-

schen Truppen dienen sollte, war es durchaus üblich, davon einiges zu verkaufen und den Erlös zu behalten, wie es ja auch möglich war, daß der Bauer das ihm eben genommene Vieh zurückkaufte. Von dieser Tatsache suchte Stolp nach dem Abzug Tökölys Gebrauch zu machen und erließ ein Bittschreiben an die Magistrate in Lauenburg und Bütow, sie möchten in ihrem Bereich nach dem geraubten Stolper Vieh fahnden lassen und dahin wirken, daß es ihnen gegen Barzahlung wieder zur Verfügung gestellt wurde. Es erwies sich leider, daß in Lauenburg nur 1 Rind und 21 Schafe festzustellen waren; in Bütow hatte man nur gehört, daß die Russen ihre Beute in Berent verkauft hätten, so daß Stolp von seinem Verlust so gut wie nichts einbringen konnte.

Diese bittere Erfahrung machte den Magistrat doch nachdenklich und ließ ihn die Verfügung vom 11. 3. 1759 betr. Abtransport des Viehs in anderem Lichte sehen; und als in den ersten Tagen des Juni das Gerücht aufkam, Herr von Pirch in Rossin hätte von seinen in der sächsischen Armee stehenden Brüdern gehört, daß ein neuer und schwererer Russeneinfall bevorstehe, schrieb er sofort hin und bat um Aufklärung, damit er sein Vieh rechtzeitig nach Kolberg retten könne; der Schlußsatz des Briefes „Vieh verloren, alles verloren“, zeigt deutlich, daß man sich in Stolp über den Ernst der Sachlage vollkommen klar war. Als allerdings einige Wochen später die Verfügung vom 11. 3. erneuert wurde, war dieser Brief wohl schon in Vergessenheit geraten, und der Abtransport des Viehs nach Kolberg wurde als ganz unmöglich hingestellt. Immerhin wurde der erlittene Verlust an Vieh als so schwer empfunden, daß schon bald nach dem Abriiden der Russen vom Kammerer der Antrag gestellt wurde, möglichst bald das unbedingt notwendige Zugvieh anzukaufen und den geschädigten Bauern zur Verfügung zu stellen; die Art, wie diesem Antrag stattgegeben wurde, ist ein Beweis unter vielen, daß auch im Kriege der Bürokratismus noch Blüten treiben kann: am 15. 6. stimmt der Magistrat dem Antrag Dames zu; weil man aber es für richtig hält, die nötige Summe aus Depositengeldern zu nehmen, ist ein Gesuch an die Kammer in Stettin notwendig; dies Gesuch wird citissime ausgefertigt und weist einen Gesamtbedarf von 494 Thalern nach, wobei die Dammiger Bauern sämtlich, die Krussener zu einem Teil berücksichtigt, die Lüllemüner „auf die allernächste Hilfe Se. Königl. Majt.“ vertröstet werden; schon am 25. 6. ist das Gesuch abgegangen, und als Dames drängt, den bevorstehenden Bütower Viehmarkt zu benutzen, wird er angewiesen, den Erfolg des Gesuches abzuwarten. Dieser Erfolg stand allerdings zunächst nur in Vorwürfen der vorgeordneten Dienststelle, daß man die jetzt angeschnittene Frage nicht schon bei der allgemeinen, inzwischen eingereichten Schadenmeldung berücksichtigt habe, und es entwickelt sich über diesen Punkt ein längerer Schriftwechsel.

Am 14. 8. endlich kommt ein Antwortschreiben der Kammer, das aber nicht etwa die Erledigung des Antrages enthält, sondern nur die Aufforderung, nach einem vorgeschriebenen Schema Tabellen über den Geldbedarf nach Berlin einzureichen. Die Bauern weisen sehr mit Recht darauf hin, daß sie zur Herbstbestellung ihr Vieh unbedingt haben müßten und daß der bevorstehende Viehmarkt in Flötenstein die letzte

günstige Gelegenheit sei, aber das nützt nichts; erst Ende August gehen die geforderten Tabellen ab, jetzt mit einem Gesamtbetrag von 572 Thalern. Endlich am 22. 10. trifft die Erlaubnis ein, das nötige Kapital aus Depositengeldern zu entnehmen; Dames macht im Magistrat einen dahingehenden Vorschlag, doch wird beschlossen, statt dessen bei Herrn v. Below in Schwabe eine Anleihe zu versuchen. Der lehnt jedoch höflich, aber bestimmt ab: er habe augenblicklich kein Geld, und außerdem seien die Erfahrungen, die er mit dem Ausleihen an städtische Kammereien gemacht habe, nicht gerade ermutigend. Schließlich bleibt der Stadt nichts anderes übrig, als das Geld aus ihren eigenen Mitteln vorzuschießen. Ob die unglücklichen Bauern ihr Vieh bekommen haben, erzählen die Akten leider nicht.

Nach außen hin blieben die folgenden Monate friedlich und ungestört, soweit das bei dem allgemeinen Niedergang von Handel und Gewerbe eben möglich war. Nach innen scheinen kleine und große Reibereien und Unstimmigkeiten an der Tagesordnung gewesen zu sein, von denen die Akten begreiflicherweise nur selten berichten. So kam es zu einem schweren Konflikt innerhalb des Magistrats, als der Kammerpräsident einen Sonderbericht über den Einfall Tökölys an der Hand von Protokollen verlangte. Mit der Erledigung der Angelegenheit wurde der Kammerer als der Verwalter des Eigentums betraut; dieser jedoch, der immer gern seine eigene Ansicht durchsetzte, weigerte sich energisch mit der Begründung, daß der Bericht aus den Akten gemacht werden müsse, was man ihm als Kammerer nicht zumuten könne, und es kam zu einem erregten Schriftwechsel, in dem es an persönlichen Bosheiten nicht fehlte; so geschah es einmal, daß Dames in der Hitze des Gefechts sich im Fremdwort vergriff und statt „referierte“ „relatierte“ sagte; sofort machte sich Göbler diesen Ausdruck zu eigen, gebrauchte ihn in seinen eigenen Schriftsätzen und fügte in Klammern hinzu „terminus Referentis“. Es wäre an sich nicht notwendig, auf derartige kleine Nebenächlichkeiten einzugehen, wenn sie nicht kennzeichnend wären für den Geist der in der Stadtverwaltung herrschte, die, statt nur an die Allgemeinheit zu denken, immer nur den allerengsten Vorteil im Auge hatte und sich, wie wir das noch mehrfach sehen werden, in kleintlichen Zänkereien erschöpfte. Gerade in diese Zeit fällt ein bezeichnendes Beispiel für diese Auffassung: es kam eine Verfügung der Kammer, daß die Städte in den gefährdeten Bezirken Kundschafter ausenden sollten, um Nachricht vom Feinde einzuziehen; in Stolp traf man keinerlei Anstalten, dieser Verfügung nachzukommen, sondern verschanzte sich dahinter, daß die Stadt keinerlei Mittel besäße, um solche Kundschafter zu entlohnen!

Wenn man sich nur nach den vorhandenen Quellen richtet, muß man annehmen, daß der ganze Rest des Jahres 1759 frei von irgendwelchen feindlichen Belästigungen geblieben ist; das ist aber schon an sich unwahrscheinlich, da doch die Russen dauernd auf ihrer Anmarschstraße über Ronitz—Neustettin lagen und sicher immer wieder kleinere Streifabteilungen nach den pommerischen Grenzstreifen hineingeschickt haben werden; überdies lassen in späteren Akten einige Stellen den fast sicheren Schluß zu, daß mindestens von den letzten Monaten des Jahres an ständig Lazarett in Stolp untergebracht waren und daß Durchmärsche von entlassenen Kriegsgefangenen der Stadt allerhand Lasten auflegten. Sichere Nachrichten liegen erst wieder aus dem Beginn des Jahres 1760 vor. Damals waren kleinere Kommandos in Hinterpommern eingebrochen und hatten sich Plünderungen und Grausamkeiten zuschulden kommen

## Eine „Nachricht vom Papiermachen“

Stolz in einer Druckschrift von 1736 als ältester pommerischer Papiermühlensitz genannt / Steffiner schreibt Interessantes über die Kunst der Papieranfertigung

Wenn wir heute unsere tägliche Zeitung zur Hand nehmen, dann kommen wohl keinem Gedanken darüber, was es mit der Herstellung von Papier auf sich hat. 1736 hat aber ein in Hohen-Krug bei Stettin lebender Papiermacher namens Heringen etliches darüber drucken lassen, und da in diesem interessanten und aufschlußreichen Werk auch von ostpommerschen Papiermühlen, namentlich der Stolper, die Rede ist, seien die 1736 geschriebenen Ausführungen des ostpommerschen Papiermachers Münch ihrer Wertwürdigkeit halber abgedruckt.

Dieses Werk trägt den Titel:

„Unvorgreiffliche Gedanken, über die Frage:

Wenn das heutige Papier so aus zerstoßenen und gestampften Leinwandslappen verfertigt wird, erfunden worden?

Und wie lange es wol in Pommern schon mag im Gebrauch gewesen seyn?

Aus Liebe dem Publico zu dienen entworfen und zum Druck befördert Von

D. Johann Samuel Heringen, Königl. Jagd-Raht, Kriegs- und Domainen-Cammer Anwalden, und Professore Juris Ordinario am Königl. Gymnasio hieselbst.

In ihm schreibt der Verfasser Heringen über die Erfindung des Papiers wie folgt: Zum Beschluß will ich noch beifügen den Brief, welchen der Papiermacher auf der Königl. Papier-Mühle zum hohen Krug, Herr C. W. Münch, am 21. April curr. an mich geschrieben, welcher folgendergestalt lautet:

Eu. Hoch-Edelgebohrnen gebe auf dessen Verlangen wegen der Nachricht von dem Papiermachen, was meines Wissens ist, zur Antwort:

1) Ist mir nicht wissend, und ich hoffe auch wol, daß von allen unsern Leuten niemand ist, der den ersten Erfinder des Papiers zu nennen weiß, und an welchem Ort er gelebet und sich aufgehalten hat.

2) Mit Erfindung desselben ist es folgendergestalt zugegangen (doch mögen noch wol hinlänglichere Mittel seyn, es auf eine andere Art heraus zu finden) dieses aber habe an allen fremden Orten, wo ich gewesen, von alten und erfahrenen Papiermachern vor einstimmig vernommen, daß es von einem Catholischen Geistlichen dergestalt erfunden worden: Nachdem sich obbemeldeter Geistlicher mit seinen Brüdern im Kloster verzürnet, und aus Verdruß in seiner Celle auf und niedergegangen, muß er wol ohngefehr ein Fleckgen Leinwand in den Mund genommen haben, und hat dasselbe ganz klein gebissen, wie

er nun aus Vergerniß nicht weiß, was er thut, so nimmt er die klein gebissene Materie, und schmeißt sie an die Wand, da denn die Materie sich voneinander fletschet; Wie er denn nach etlichen Tagen es ungefehr wieder ansichtig wird, so befindet er, daß es trocken, und nimmt es ab, da es denn wie ein Stück Papier aussieht; Er machet es mit dem Nagel des Daumens glatt, und probiret, ob nicht darauf geschrieben werden kan; Wie denn das angehet, so sinnet er nach, ob es nicht könnte tractiret werden, daß nicht mehr dürffte so mühsam in Bley und Wachs gegraben werden; Nimmt darauf Leinwand, schneidet dieselbe in Stücken, und thut sie in einen grossen Mörzel, läßt selbiges so lange im Wasser stampffen, bis es eine Materie wird, streicht darnach die Materie auf ein Brett dünne voneinander, läßt es trocknen, machet oder schläget es mit einem Hammer glatt, oder es ist vermuthlich, daß es mit einem hölzernen Bretchen geschieht. Wie er nun befindet, daß es gut ist, und durch das Stampffen kan klein gemacht werden, so ist so lange nachgegonnen, bis es eine Maschine geworden, die das Wasser treibet, welche doch denen heutigen nicht mag ähnlich gesehen haben. Und weil an dem Orte die Blätter von dem Baume, Papyrus genannt, müssen sehr zum Schreiben gebraucht worden seyn, so hat es den Rahmen davon auch endlich erhalten, in welchem Jahr und an welchem Orte? ist uns unbekant.

3) In welchem Saeculo und in welchem Jahr hier in Pommern das erste Papier gemacht sey, kan nicht melden, und habe keine weitere Nachricht, als daß

4) Im Jahr 1500. zu Stolpe in Hinter-Pommern mein Aelter-Vater (ein gebohrner Schwabe, der zu Salzburg seine Kunst erlernet,) zu der Zeit gewohnt hat, es ist aber vorhers schon an dem Orte (nemlich zu Stolpe) Papier gemacht worden. Nach ihm ist mein Groß-Vater anno 1648. Namens Andreas Pirast dajelbst Papiermacher gewesen, welcher aus Frenberg in Sachsen gebürtig gewesen. Welche Papier-Mühle nun die älteste in Pommern ist, weiß wol nicht, ob es die Stepeniker oder die Stolpische ist; Sonst hat anno 1698. nicht weit von hier eine alte Papier-Mühle gestanden, welche aber auch zu der Zeit eingegangen; Wie lange sie aber gestanden, kan nicht wissen. etc. etc. Ich beharre indessen

Eu. Hoch-Edelgebohrnen, Meines insonders Hochzuehrenden Herren Jagd-Rahts Hohen-Krug, den 21. April.

1736.

so bereit = als willigster Diener  
C. W. Münch.

lassen; hierüber beschwerten sich — 11. und 15. Januar — Staatsminister v. Massow und General v. Podewils, die anscheinend durch die russischen Ausschreitungen persönlich betroffen waren, bei dem russischen Kavallerieführer Graf Tottleben. Der antwortete ungefehr „die Befehle meiner Kaiserin haben Gnade und Großmut zu Grunde, und wer dagegen verstößt, soll streng bestraft werden; es ist mir sehr peinlich, daß Ausschreitungen vorgekommen sind“, bat um Anhaltspunkte für die Feststellung der Schuldigen und versprach Schadenersatz. Eine Abschrift dieses Schriftwechsels kam auch auf dem Dienstwege an

Culemann, der von der Stadt Bericht einforderte.

Dabei ergab sich folgender Tatbestand: am 4. Januar abends kamen von Sikkow her 2 Husaren und 1 Kosak zu dem Holzwärter Hermann in der Loiz, ließen sich Risten und Kasten aufschließen, nahmen allerhand Kleidungsstücke im Wert von 16 Thalern nebst einigen Lebensmitteln und gingen wieder fort. Etwa zur gleichen Zeit wurden dem Bauern Bründel in Podewilshausen 2 Pferde ausgespannt. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlich für „Heimat im Grenzland“: Heinz Urban.